Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. **Nr. 34.**

(Nr. 12130.) Zweiter Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906. Vom 13. Dezember 1920

Die Preußische Staatsregierung und die Schaumburg-Lippische Landesregierung haben zwecks Abänderung des am 1./13. März 1911 abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906 zu Bevollmächtigten ernannt:

die Preußische Staatsregierung:
den Geheimen Oberbaurat Brandt,
den Geheimen Oberfinanzrat Bank und
den Geheimen Regierungsrat Dr. Rocholl;

die Schaumburg-Lippische Landesregierung:
den Staatsrat Bömers und
den Geheimen Ministerialrat Wippermann,

die unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Artikel III des im Eingange bezeichneten Zusatzvertrags, nach dem Preußen gehalten ist, die Liegestelle bei Wiehagen mit Stadthagen durch eine Privatanschlußbahn zu verbinden, wird aufgehoben.

Artikel II.

Unter Aufhebung aller noch rückständigen Verpflichtungen aus dem Zusatzvertrage vom 1./13. März 1911 werden statt dessen folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Preußen zahlt an Schaumburg-Lippe eine einmalige Abfindung von 700 000 Mark (Siebenhunderttausend Mark), die zum Bau einer Kleinbahn von

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1921.

Stadthagen über Sachsenhagen nach Steinhude oder im Einverständnisse mit Preußen einer anderen Bahn, die der Förderung des Rhein-Weser-Kanalverkehrs dient, zu verwenden ist.

2. Preußen überträgt das Eigentum an dem Bahnkörper der Privatanschlußbahn (Artikel I) von der Anschlußweiche des Bahnhofs Niedernwöhren bis zur Schiffsliegestelle bei Wiehagen auf Schaumburg-Lippe beziehungsweise auf die von der Schaumburg-Lippischen Landesregierung zu bestimmende Körperschaft. Der Schaumburg-Lippische Staat wird auf eigene Kosten die restlichen Arbeiten an diesem Bahnkörper ausführen und ein Anschlußgleis herstellen.

3. Preußen übernimmt auf dem Anschlußgleis (Ziffer 2) die Beförderung von Gütern nach den Grundsätzen, wie sie bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen jeweils in Geltung sind. Preußen wird das Anschlußverhältnis, für das die jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen maßgebend sind, nicht kündigen.

Artikel III.

Die Auszahlung der Abfindungssumme (Artikel II Ziffer 1) erfolgt innerhalb vier Wochen nach Ratifizierung dieses Zusatzvertrags.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. April 1921 ratifiziert werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden erfolgt im Wege des Schriftwechsels, womit der Vertrag in Kraft tritt.

Zur Beglaubigung ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben worden.

Berlin, / Bückeburg, den 13. Dezember 1920.

Brandt. Bank. Rocholl.
Bömers. Wippermann.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 12131.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Vereinigten Kohlen-Aktiengesellschaft in Dresden (Beunaer Kohlenwerke in Oberbeuna, Kreis Merseburg). Vom 29. April 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach

den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Vereinigten Kohlen-Aktiengesellschaft in Dresden (Beunaer Kohlenwerke in Oberbeuna, Kreis Merseburg) zum Kohlenabbau im Anschluß an ihren gegenwärtigen Braunkohlentagebau bei Ober- und Niederbeuna im Kreise Merseburg und zur Anlegung einer Abraumbahn durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 29. April 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Reuß.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Stölzel.

(Nr. 12132.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnungen, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 3. und 20. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 531, 538). Vom 25. April 1921.

Die auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassenen Verordnungen, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 3. und 20. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 531, 538) hat der Preußische Landtag genehmigt.

Berlin, den 25. April 1921.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 20. Dezember 1920, betreffend die Genehmigung des von dem 55. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen VIII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter der Regierung in Königsberg Nr. 11 S. 116, ausgegeben am 12. März 1921, der Regierung in Gumbinnen Nr. 11 S. 91, ausgegeben am 12. März 1921, der Regierung in Allenstein Nr. 11 S. 51, ausgegeben am 12. März 1921, und der Regierung in Marienwerder Nr. 11 S. 64, ausgegeben am 12. März 1921;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1921, betreffend die Genehmigung des von dem außerordentlichen 56. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen IX. Nachtrags zum Statute der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869, durch die Amtsblätter der Regierung in Königsberg Nr. 11 S. 116, ausgegeben am 12. März 1921, der Regierung in Gumbinnen Nr. 11 S. 91, ausgegeben am 12. März 1921, der Regierung in Allenstein Nr. 11 S. 51, ausgegeben am 12. März 1921, der Regierung in Marienwerder Nr. 11 S. 64, ausgegeben am 12. März 1921, und der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 6 S. 35, ausgegeben am 12. Februar 1921;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1921, betreffend die Verlängerung des der Überlandzentrale Stettin, Aktiengesellschaft in Stettin, durch die Königlichen Erlasse vom 10. Februar 1913 und 30. Juni 1914 bzw. durch Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Mai 1918 verliehenen Enteignungsrechts, durch die Amtsblätter der Regierung in Stettin Nr. 14 S. 111, ausgegeben am 2. April 1921, und der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 217, ausgegeben am 9. April 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Herstellung der Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Königsberg (Neumark) und für den Bau einer elektrischen Zuleitung von Blumberg, Landkreis Landsberg a. W., nach Batzlow, Kreis Königsberg (Neumark), durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 10 S. 81, ausgegeben am 12. März 1921;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Zuckerfabrik Körbisdorf, Aktiengesellschaft in Körbisdorf im Kreise Merseburg, für die Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Otto bei Körbisdorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 15 S. 99, ausgegeben am 9. April 1921.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 194 ist im Abschnitt »Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung« die dritte Zeile zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Direktoren der Provinzialschulkollegien.

Abteilungsdirigenten bei den Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Coblenz.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.